

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
holger.bubel@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Alsdorf

für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf mit Beschluss vom 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung 2024/2025 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Alsdorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024	2025
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	154.231.500 €	157.959.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	160.382.140 €	166.657.660 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.100.000 €	3.250.000 €
somit auf	157.282.140 €	163.407.660 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen		
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	149.382.600 €	153.020.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen		
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	153.427.040 €	159.489.460 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	3.100.000 €	3.250.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen		
aus der Investitionstätigkeit	11.549.000 €	7.148.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen		
aus der Investitionstätigkeit	28.232.400 €	9.656.800 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen		
aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.883.300 €	2.711.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen		
aus der Finanzierungstätigkeit auf	901.700 €	1.151.500 €

festgesetzt.

§ 2

	2024	2025
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	16.683.400 €	2.508.600 €

§ 3

	2024	2025
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.490.000 €	88.000 €

§ 4

	2024	2025
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	3.050.640 €	5.448.160 €
und		
die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	0 €	0 €

§ 5

	2024	2025
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	150.000.000 €	150.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahr 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	437 v.H.	437 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	895 v.H.	895 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	495 v.H.	495 v.H.

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Alsdorf am 19.03.2024 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

§ 7

Entfällt.

§ 8

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden im Produktbereich 02 - Sicherheit und Ordnung die Produkte

- 02-03-01 – Allgemeine Ordnungsangelegenheiten,
- 02-04-01 – Feuerwehr,
- 02-05-01 – Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten,
- 02-06-01 – Allgemeine Verkehrsangelegenheiten sowie
- 02-06-02 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

ein Budget.

Der Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben sowie der Produktbereich 08 – Sportförderung bilden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung eigenständige Budgets.

Der Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und der Kostenträger 05-04-01 - Unterhaltsvorschussleistungen bilden ebenfalls ein Budget.

Im Rahmen des Investitionshaushaltes gelten die Haushaltsansätze der jeweiligen Investitionsnummer als Budget. Zudem bilden die Investitionsnummern INV09-0039, INV10-0030 und INV12-0001 ein Budget.

Des Weiteren bilden die jeweiligen Produkte das Budget.

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Amt.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung wird aus den in den jeweiligen Produktbudgets ausgewiesenen Personalaufwendungen ein produktübergreifender Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan zusammengefassten Personalaufwendungen gebildet.

Folgende Sachkonten werden darüber hinaus als produktübergreifend deckungsfähig erklärt:

- 521400 (Bauunterhalt“SEA“)
- 524117 (Bewirtschaftungskosten „SEA“)
- 543910 (Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) < 800 E netto)
- 544110 (Versicherungsbeiträge)
- 529200 (Aufwendungen für Steuerberatungskosten)

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kämmers. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit „außerplanmäßige“ Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o. ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

4. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes oder der Städteregion zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

5. Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 9

Sind im Stellenplan Planstellen als kw/ku (künftig wegfallend/künftig umzuwandeln) bezeichnet, sind die Bestimmungen des § 26 Bundesbesoldungsgesetz (Obergrenzen für Beförderungssämter) und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem.) zu beachten.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Stellen von Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren Arbeitnehmern besetzt werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.03.2024 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 15.04.2024 teilt der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, dass die Haushaltssatzung 2024/2025 nunmehr gem. § 80 GO NRW bekanntgemacht werden kann.

Die Haushaltssatzung 2024/2025 liegt zur Einsichtnahme vom 22.04.2024 bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Alsdorf, Hubertusstraße 17, Zimmer 301 bis 306, 52477 Alsdorf, A 20 - Kämmereiamt, öffentlich aus. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung 2024/2025 auf der Internetseite der Stadt Alsdorf abrufbar.

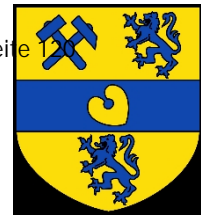
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, 18.04.2024

gez.
Sonders
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

der **17. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung** am Dienstag, 23.04.2024, 18:00 Uhr, Rathaus, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal), Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- | TOP | Betreff |
|-----|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | Fragestunde für Einwohner/innen der Stadt Alsdorf gemäß § 17 der Geschäftsordnung |
| 3 | Bericht der Verwaltung |
| 4 | Widmung von Straßen im Stadtgebiet; hier: Schaufenberg Teil 1 |
| 5 | Stadtexperiment Bahnhofstraße 01.08.2024 bis 10.09.2024 - Straßenraum neu entdecken |
| 6 | Vorstellung des Straßenmaßnahmenprogramms;
hier: Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen |
| 7 | Sachstandsbericht des Eigenbetriebs Technische Dienste zu laufenden und noch durchzuführenden Baumaßnahmen im Bereich Straßen und Friedhöfe |
| 8 | Anfragen und Mitteilungen |

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff
1	Bericht der Verwaltung
2	Bebauungsplan Nr. 205 - Wasserturm hier: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 205 - Wasserturm
3	Beauftragung des Eigenbetriebs Technische Dienste mit der Umsetzung einer investiven Straßenbaumaßnahme; hier: Ausbau der Sassen- bergstraße
4	Beauftragung des Eigenbetriebs Technische Dienste mit der Umsetzung einer investiven Straßenbaumaßnahme; hier: Ausbau der Lassallestraße
5	Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 12.04.2024

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Plum
Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung